



ZFV
Zürcher Fahrlehrer Verband

VEKO-Bericht 1. Halbjahr 20.06.23

VERKEHRSKOMMISSION ZFV STADT ZH UND ZH SÄULIAMT

GERRY NISCHLER

FÄLLE CHRONOLOGISCH ANGEORDNET

Fall von Gerry Nischler aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall **FN 19-02**

Datum: 14.11.2019.

Bilder:

Brimensdorferstr ab Triemliplatz bis Bhf Wiedikon in beide Fahrtrichtungen Hauptstrassenschilder fehlen an diversen Kreuzungsbereichen.

Bemerkungen: **Fall immer noch offen!**

Eingereicht

Datum: 14.11.2019

An: Marcel Friedli

Antwort /Reaktion

Datum:	14.11.19	Mail von Marcel Friedli leitet es an I. Grob weiter
	17.04.20	Email an Urs Grossmann
	20.01.23	2. Email an Urs Grossman weitergel. an R.Husi
	30.01.23	Treffen mit R.Husi ist noch in Bearbeitung

Bemerkungen:

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum:

Fall von Patrick Rinderli aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 21-02

Datum: 08.04.2021

Bilder: Birmensdorferstrasse vor Triemliplatz höhe Shell Tankstelle
Fahrtrichtung Uitikon



Bemerkungen: Neu Markierung / Verlängerung der Sicherheitslinie 6.01 SSV
Kein Einbiegen in die Tankstelle mehr möglich ohne das Überfahren der Sicherheitslinie in Fahrtrichtung Uitikon.

Eingereicht

Datum: 14.04.2021

02.02.2023 Mail an R.Husi für Überprüfung Wirkungskontrolle

An: DAV Stadt Zürich

Antwort /Reaktion

Datum: 21.04.2021 Mail

06.02.2023 Email von R.Husi Wirkungskontrolle frühestens 2025

Von: DAV

Bemerkungen:

Mail: 21.04.2021 DAV

An der besagten Stelle gibt es eine Häufung von Velounfällen. Es handelt sich dabei um Unfälle zwischen Autos (stadtauswärts und stadteinwärts) die in die Tankstelle abbiegen und stadteinwärts fahrenden Velos. Um diesen Velounfallherd zu sanieren, wurde zum einen der Velostreifen baulich abgesetzt und zum anderen die Sicherheitslinie markiert. Zu gegebener Zeit wird eine Wirkungskontrolle durchgeführt, um den Nutzen der Massnahmen zu prüfen.

Mail: 06.02.2023 DAV R.Husi

Die Wirkungskontrolle erfolgt erst drei Jahre nach der Umsetzung einer Massnahme. Die Roteinfärbung an der Birmensdorferstrasse wurde im Jahr 2017 angebracht. Es folgte 2019 eine Signalisation und 2020 wurde der

Radstreifen erhöht. Die bemängelte Sicherheitslinie wurde 2021 markiert. Eine komplette Wirkungskontrolle über alle Massnahmen inklusive der Sicherheitslinie ist also frühestens Anfang 2025 möglich. Diese Örtlichkeit wird jedoch jedes Jahr überprüft, um schnell auf neue Entwicklungen zu reagieren.

Es besteht die Möglichkeit, einen U-Turn in Richtung Waldegg durchzuführen um an die besagte Tankstelle zu gelangen. Funktionären der Stadtpolizei ist es natürlich auch nicht erlaubt, über die Sicherheitslinie abbiegend in die Tankstelle zu gelangen, ausser der Einsatz wäre dienstlich.

Fall abgeschlossen:

ja

nein (Resultate frühestens 2025)

Datum:

.....

Fall 21-04

Datum: 11.05.21 /15.05.21
Bilder: Einmündungen Wehntalerstr. Autobahneinfahrt Affoltern ZH
Affoltern ZH→St Gallen



Bemerkungen: Autobahn A1 Fahrtrichtung St.Gallen Ausfahrt Regensdorf. An der Einmündung Wehntalerstrasse kommt es immer wieder zu gefährlichen Spurwechsel kommt, da Fzg. Lenker oft fälschlicherweise den linken Fahstreifen nach Regensdorf wählen und dann unkontrolliert auf den rechten wechseln, da eine Leitlinie in der Kurve zwischen den beiden Fstr. fehlt und die Vor wegweisung für viele unklar ist. Ähnliche bzw. Gleiche Situation:
Autobahn Einfahrt Einmündung → ZH Oerlikon Wehntalerstrasse → St, Gallen

Eingereicht

Datum: 13.05.21
An: KAPO ZH Defuns Daniel

Antwort /Reaktion

Datum: Juni 21
25.10.2021 2.Mail Anfrage
03.12.2021 Mail von Dani Riesen (Mail an Beat u Claude 5.12.21)

Die Situation wurde durch die Fachleute nochmals überprüft.
Bei der Eröffnung der dritten Gubriströhre erfährt die Auffahrt zur Autobahn A1 nochmals eine Änderung. Dann wird Ihr Anliegen nochmals analysiert und besprochen. Zur Zeit werden keine Änderungen/Ergänzungen am genannten Abschnitt vorgenommen bis die 3. Gubriströhre in Betrieb ist.

Bemerkungen:

Fall abgeschlossen:

ja **nein** (seit Eröffnung April 2023 3.Röhre noch keine Änderung)

Datum:

Fall von Beat Schwendimann aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 22-02

Datum: 08.06.2022

Bilder: Verzweigung Leimgrübelstr. / Glatthalstr. 8052 Zürich

Vorher:



Nachher:



Bemerkungen:

Gemäss Sprachnachricht von Beat sei dies eine Fehlsignalisation. Es fehle ein Radstreifen zur Sicherheit etc. um das Signal 5.18 Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet anzubringen ((SSV Art. 69a).

Eingereicht

Datum: 08.06.2022

An: Gerry Nischler

Antwort /Reaktion

Datum: E Mail an Beat 9.6.2022

Von: Gerry

Bemerkungen:

zu wenig Infos / Bilder betr. Platzverhältnisse etc.gem. SSV Art. 69a für eine wirksame Einsprache.

Das Signal 5.18 wurde wieder entfernt ohne Meldung VeKo.

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: 18.06.2023

Fall von Urs Tobler aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 22-03

Datum: 05.09.2022

Bilder: Neubrunnenstr. – Eggbühlstr

Street view / Aug 2014



Aktuelles Bild Urs Tobler Sep 2022



Bemerkungen:

Fehlende Hauptstrassenschilder SSV 3.03 und Verlauf Hauptstr.5.09
Verzweigung Neubrunnenstr. – Eggbühlstr. in diese Fahrtrichtung.
Nach der Verzweigung sind aber in beide Fahrtrichtungen das Schild
Ende Hauptstrasse SSV 3.04 aufgestellt.
Nach SSV Art. 65.1 wäre dies aber notwendig.

Fall 22-03

Datum: 05.09.2022

An: DAV Stadt ZH

Antwort /Reaktion

Datum: 07.09.2022

Von: StaPO ZH DAV Angela Zaugg
Die fehlenden Signale werden in den nächsten Wochen ergänzt.

Bemerkungen: 20.09.22 Mail an Urs Tobler bitte um Feedback. Bis jetzt keine Antwort von Urs?!
20.01.23 Mail an Urs Tobler bitte um Feedback. Bis jetzt keine Antwort von Urs?!
21.01.23 Schild wurde gemäss Urs Tobler angebracht

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: **21.01.2023**

Fall von Gerry Nischler aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 22-05

Datum: 25.09.22

Bilder: Verzweigung Hohlstrasse – Saumackerstrasse 8048 Zürich



Bemerkungen: Das grüne Lichtsignal erlaubt dem Führer gem SSV Art. 68 Abs 2 Nach links abzubiegen.
Im Gegensatz zum rechts angebrachten Schild SSV 2.40 Geradeaus oder Rechtsabbiegen SSV Art. 24 Abs 3 Was gilt nun? Oder warum ist es bei Grün erlaubt links abzubiegen aber bei ausgeschaltetem Lichtsignal nicht?

Eingereicht

Datum: 25.09.22

An: DAV Stadt Zürich

Antwort /Reaktion

Datum:	27.09.22	1. Mail von Angela Zaugg (Antwort unbefriedigend da die Rechtslage unklar ist)
	28.09.22	2. Mail Wird Fachgruppe Verkehrsanlage geprüft
	17.10.22	Tel. von Rene Husi StaPo bittet um Geduld
	21.10.22	3. Mail

8. Kapitel: Lichtsignale sowie **ergänzende** Angaben zu Lichtsignalanlagen

'Lichtsignale gehen den allgemeinen Vortrittsregeln, den Vortrittsignalen und Markierungen vor'.

Da das Signal 2.40 eine Fahrordnung und keine Vortrittsregel darstellt, sind wir der Meinung, dass die Lichtsignalanlage Hohl-/Saumackerstrasse, die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Bemerkungen:

Aus rechtlicher Sicht gibt es hier ein Schlupfloch um zwei widersprüchliche Signalisationen anzubringen. Nach meiner Meinung ist es nicht zumutbar bei eingeschaltetem Lichtsignal zusätzlich noch gegensätzliche Schilder zu beachten.

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum:

Januar 2023

Fall von Thomy Lüthi (Humm) aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 23-01

Datum: 18.01.2023

Bilder:

Einmündung Badenerstr. – Karstlernstr. 8048 Zürich

Einmündung Karstlernstr. - Badenerstr. 8048 Zürich



Einmündung Karstlernstr. - Badenerstr. 8048 Zürich

Bemerkungen: Thomy Lüthi ist der Meinung das an der Kastlernstr. ein Lichtsignal fehlt. Da an der Badenerstr. ein SSV Art 68 Abs 3 Lichtsignal mit grünem Konturpfeil geradeaus und rechts mit gelben blinkenden Lichtsig. nach rechts aufgestellt ist. Ebenfalls wird dem links einbiegenden Verkehr aus der Hohlstr. in die Badenerstr. mit einem Lichtsig. mit grünem Konturpfeil die Fahrt freigegeben. Somit bestünde ein Widerspruch zum Linksabbiegen aus der Hohlstr. und dem Rechtsabbiegenden aus der Kastlernstrasse. 06.

Eingereicht

Datum: 21.01.2023 Mail an DAV
30.01.2023 Treffen mit R.Husi zur Sichtung
06.02..2023 Mail von Hr. Husi wie Resultat Abklärung Rechts-
abteilung

An: DAV / R.Husi

Antwort /Reaktion

Datum: 06.02.2023

Von: DAV / R.Husi

Antwort: Rechtsabbiegen aus der Badenerstrasse in die Karstlernstrasse

Wie anlässlich unseres Augenscheines vor Ort besprochen, habe ich mich noch einmal mit der obgenannten Signalisation auseinandergesetzt. Sowohl SSV Art 68 Abs 3 als auch VRV Art 6 Abs. 2 beschreiben, dass bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung abbiegende Fahrzeuge den Fussgängern oder den Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse den Vortritt gewähren müssen. Es wird explizit nicht erwähnt, dass diese Querverbindung (Fussgängerübergang) auch geregelt werden muss. Auch verkehrstechnisch wäre eine Vollregelung an dieser Örtlichkeit wenig sinnvoll, weil der ganze Ablauf des Farbhofs durch zusätzliche Lichtsignal-Phasen träger würde und der Einbieger aus der Farbhofstrasse und die Fussgänger und Fahrzeuge der Karstlernstrasse nicht mehr frei zirkulieren könnten.

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum:

06.02.2023

Fall 23-02

Datum: 18.01.2023

Bilder: Kreuzung Baslerstr. – Freihofstrasse 8048 Zürich
Vorher Nachher



Bemerkungen: Nach der Umsignalisation der Kreuzung Baslerstr. – Freihofstrasse 8048 Zürich wurden die SSV **6.13 Wartelinie** neu angebracht. Die dazu gehörenden Signale SSV **3.02 Kein Vortritt** fehlen auch auf der gegenüber liegenden Seite.

Eingereicht

Datum: 21.01.2023

An: DAV

Antwort /Reaktion

Datum: 30.01.2023

Von: DAV (Jehona Qarri LE Kauffrau Profil B)

Bemerkungen: Die Signale wurden zwischenzeitlich gestellt

Fall abgeschlossen:

ja nein

Datum: 30.01.2023

Fall von Urs Tobler aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 23-03

Datum: 21.01.2023

Bilder: Kreuzung Dörflistr. – Schwamendingerstr. 8050 Zürich



Bemerkungen: Nach der Umgestaltung der Kreuzungssituation wurde die Verkehrsführung geändert. Somit macht die Tafel «Blick zurück» bei der neuen Situation keinen Sinn mehr und führt zudem zu Fehlinterpretationen. Es wäre von Vorteil das Schild zu entfernen.

Eingereicht

Datum: 21.01.2023

An: DAV

Antwort /Reaktion

Datum: 30.01.2023

Von: DAV (Jehona Qarri LE Kauffrau Profil B)

Bemerkungen: Unser Werkhof wird das Schild "Blick zurück" demontieren

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: 30.01.2023

Fall von Sylvia Trinkler aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall **23-04**

Datum: 25.02.2023

Bilder: SBB Parkplatz Altstetterplatz 8048 Zürich



Bemerkungen: Für wen sind diese Parkplätze gedacht oder wie kann sie benutzen ohne Strafandrohung?

Eingereicht

Datum: 25.02.23

An: SBB Immobilien

Antwort /Reaktion

Datum: 1. Mail 28.02.23 2. Mail 07.03.23

Von: SBB Immobilien

Bemerkungen / Antwort: Die blaue Tafel (von Ihnen rot umkreist) wurde falsch montiert. Sie wird in den nächsten Tagen abmontiert.
Hinter der «Zonenverbots-Tafel» befinden sich keine Parkplätze

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: 07.03.2023

Fall von Willi Wismer aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 23-05

Datum: 13.03.2023

Bilder: Kreuzung Schaffhauserstrasse - Wehntalerstrasse 8057 Zürich



Bemerkungen: Haltelinie SSV Art. 75 Abb. 6.10 vor Lichtsignal fehlt

Eingereicht

Datum: 13.03.23

An: DAV

Antwort /Reaktion

Datum: 14.03.2023

Von: DAV
Unsere Markierer haben wir soeben informiert, damit sie den Missstand so bald wie möglich beheben.

Bemerkungen: Gem. Tel. mir Willi Wismer 18.06.2023 wurde die Linie wieder angebracht.

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: 19.06.2023

Fall von Hansruedi Freitag aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 23-06

Datum: 12.06.2023

Bilder: Albisriederstrasse / Freilagerstrasse 8047 Zürich



Bemerkungen: **Einspuren ins Tramgeleise erlaubt?**

Eingereicht

Datum: (bereits am 11.11.2021 FN 21-09)

An: DAV Stadt Zürich

Antwort /Reaktion

Datum: 26.11.2021 FN 21-09

Von: DAV Stadt Zürich

Bemerkungen: Gemäss meinen internen Recherchen zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes unverbindlich mitteilen:

Wie von Ihnen anlässlich unseres Telefonates richtig bemerkt, regelt diese Lichtsignalanlage (Tramschleuse) nur den Verkehr in Richtung Haltestelle und nicht das Linksabbiegen von der Albisriederstrasse in die Freilagerstrasse. Die entsprechende Definition dazu findet sich in Art. 101 Abs. 4 SSV.

Demzufolge kann grundsätzlich das Linksabbiegemanöver über das Einspuren der Tramgeleise erfolgen, vorausgesetzt die LSA blinkt.

Sollte die LSA jedoch auf Rotlicht stellen, empfehlen wir vorgenanntes Manöver nicht. In diesem Fall gelten dann die Bestimmungen von SVG 38 Abs. 1 mit Verweis auf VRV 25 Abs. 4.

Fall abgeschlossen:

ja

nein

Datum: 18.06.2023

Fall von Roger Huber aus der Region Zürich City für die Verkehrskommission des ZFV

Fall 23-07

Datum: 19.06.2023

Bilder: Einmündung Gerstenstrasse / Limmattalstrasse 8005 Zürich



Bemerkungen: Signal **2.38** Linksabbiegen / Zubringerdienst Wilhelmstr.gestattet (Art. 24 SSV) verdreht.

Eingereicht

Datum: 20.06.2023

An: DAV Stadt ZH

Antwort /Reaktion

Datum:

Von:

Bemerkungen:

Fall abgeschlossen:

ja **nein**

Datum: